I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1137/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 637/95 [4], stellen die Olivenbauern ihre Beihilfeanträge bis zum 15. Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Wegen der besonderen Wetterverhältnisse im laufenden Wirtschaftsjahr wird die Olivenernte und -verarbeitung in einigen Gebieten erst im Juni abgeschlossen. Die betreffende Antragsfrist sollte deshalb verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wird jedoch der 15. Juni durch den 30. Juni ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.
[4] ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 3.